



Mandanten-Information für Vereine

Im August 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

kurz vor der Sommerpause hat der Bundesrat hinsichtlich der Pflichten, die sich aus dem **Transparenzregister** ergeben, Erleichterungen für Vereine verabschiedet. Wir bringen die Neuerungen für Sie auf den Punkt. Zudem beleuchten wir, worauf Sie achten müssen, wenn Sie **steuerbegünstigte Zwecke im Ausland** verwirklichen. Der **Steuertipp** befasst sich mit den Spielregeln, die für die **Mittelweitergabe** gelten.

Gesetzgebung

Transparenzregister mit bürokratischen Erleichterungen für Vereine

Aufgrund des bürokratischen und zeitlichen Aufwands, den das Transparenzregister verursacht, hat der Gesetzgeber kürzlich einige Erleichterungen geschaffen. Zunächst war vorgesehen, dass sich auch steuerbegünstigte Vereine selbst aktiv um die Eintragungen kümmern müssen. Im Rahmen des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes wurde nun geregelt, dass die **registerführende Stelle** diese Daten selbst dem Vereinsregister entnimmt.

Hinweis: Für nichteingetragene Vereine und für wirtschaftliche Vereine bleibt es allerdings dabei, dass sie die Eintragung selbst in die Wege leiten müssen.

Auch für Vereine, die im Vereinsregister eingetragen sind, besteht allerdings eine Eintragungspflicht, wenn

- eine Änderung des Vorstands nicht unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet wurde oder
- Angaben zur Staatsangehörigkeit der Vorstandsmitglieder im Vereinsregister nicht vorhanden sind.

Hinweis: Fehlen im Vereinsregister Angaben zur Staatsangehörigkeit, wird im Transparenzregister als Wohnsitz „Deutschland“ und als einzige Staatsangehörigkeit „deutsch“ eingetragen. Trifft dies nicht zu, müssen Sie sich aktiv um eine Änderung bemühen.

Die **Gebührenbefreiung** für steuerbegünstigte Vereine bleibt bestehen. Ein elektronisches Antragsformular soll bis zum 31.03.2022 zur Verfügung gestellt werden. Bis dahin ist die Gebührenbefreiung formlos unter Beifügung des aktuellen Freistellungsbescheids zu beantragen.

Hinweis: Diese Neuregelungen treten zum 01.08.2021 in Kraft.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Gesetzgebung:** Transparenzregister mit bürokratischen Erleichterungen für Vereine 1
- ☑ **Dokumentation:** Wenn Vereine steuerbegünstigte Zwecke im Ausland verwirklichen 2
- ☑ **„Querdenker“:** Politische Betätigung bleibt riskant... 2
- ☑ **Rechtsweg:** Ist das Zivil- oder das Arbeitsgericht zuständig? 3
- ☑ **Aufsichtspflichten:** Helfer und Trainer dürfen bei Erste-Hilfe-Maßnahmen nicht zögern 3
- ☑ **Feststellungsinteresse:** Was ist vorbeugender Rechtsschutz? 4
- ☑ **Steuertipp:** Welche Regeln bei der Unterstützung anderer Körperschaften gelten 4

Zum 01.01.2024 wird übrigens ein zentrales Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern eingerichtet, in dem unter anderem alle steuerbegünstigten Vereine erfasst werden. Dann muss auch kein Antrag mehr auf Gebührenbefreiung gestellt werden, weil die Angaben ab diesem Zeitpunkt automatisch abgeglichen werden.

Dokumentation

Wenn Vereine steuerbegünstigte Zwecke im Ausland verwirklichen

Sobald Vereine international tätig sind, wird es kompliziert. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main hat zusammengefasst, worauf es ankommt, damit Vereinen die **Gemeinnützigkeit** erhalten bleibt. Grundsätzlich können alle steuerbegünstigten Zwecke auch im Ausland verwirklicht werden. Das setzt voraus, dass

- Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, gefördert werden oder
- die Tätigkeit des Vereins neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann („Inlandsbezug“).

Hinweis: Bei der Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland durch einen deutschen gemeinnützigen Verein wird unterstellt, dass er diesen Beitrag zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland leistet.

Unmittelbare Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland: Wenn Sie selbst vor Ort tätig sind, müssen Sie dies durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen nachweisen. Als Nachweise können folgende Unterlagen dienen:

- im Zusammenhang mit der Mittelverwendung abgeschlossene Verträge und entsprechende Vorgänge,
- Belege über den Abfluss der Mittel ins Ausland und Quittungen des Zahlungsempfängers über den Erhalt der Mittel,
- ausführliche Tätigkeitsbeschreibung der im Ausland entfaltenen Aktivitäten,
- Material über die getätigten Projekte (Prospekte etc.),
- Gutachten eines Wirtschaftsprüfers bei umfangreichen Projekten,
- bei öffentlicher Förderung Zuwendungsbescheide ausländischer Behörden,

- Bestätigung einer deutschen Auslandsvertretung, dass die angegebenen Projekte durchgeführt werden.

Bei einer Zusammenarbeit mit anderen Organisationen vor Ort muss deren Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen sein.

Hinweis: Sämtliche Dokumente müssen gegebenenfalls übersetzt werden; Abrechnungs- und Buchführungsunterlagen müssen Sie im Inland aufbewahren.

Tätigkeit als Förderkörperschaft: Die Tätigkeit des Vereins kann sich auch auf die reine Mittelweitergabe beschränken. In diesem Fall ist die Verwendung der Mittel ausreichend nachzuweisen. Die Rechtsform des Empfängers im Ausland muss einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes entsprechen. Hierzu müssen Sie gegebenenfalls dessen Satzung in deutscher Übersetzung anfordern.

„Querdenker“

Politische Betätigung bleibt riskant

Nicht jede Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung ist gemeinnützigkeitsschädlich. Von der Förderung der Allgemeinheit regelmäßig nicht erfasst ist aber die **Verfolgung politischer Zwecke**. Zu diesem Ergebnis ist jüngst der Bundesfinanzhof in seiner Folgeentscheidung zu „Attac“ gelangt (vgl. Ausgabe 05/21). Nun hat das Finanzgericht München (FG) diese Sichtweise bestätigt.

Der Antragsteller ist ein Verein, der nach seiner Satzung „das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege“ sowie die „Förderung des demokratischen Staatswesens“ verfolgt. Zu Beginn der Corona-Pandemie gegründet, setzte er sich zu einem großen Teil aus Medizinern zusammen und veröffentlichte zahlreiche kritische Studien rund um Corona. Nachdem das Finanzamt die **tatsächliche Geschäftstätigkeit** beanstandet hatte, erließ es einen Vorauszahlungsbescheid über Körperschaftsteuer, in dem es die Steuer auf 0 € festsetzte. Der Bescheid enthielt zudem die Versagung der Steuerbefreiung und den Entzug der Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen. Daraufhin beantragte der Verein - erfolglos - Aussetzung der Vollziehung (AdV).

Das FG ging von einer **unzulässigen politischen Betätigung** des Vereins als steuerbegünstigte Körperschaft aus. Die Grenzen einer gemeinnützigen Zweckverfolgung seien überschritten, wenn die Bundesregierung und die Landesregierungen

aufgefordert würden, alle aufgrund der Corona-Pandemie verhängten Maßnahmen sofort aufzuheben. Zudem habe der Verein die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses gefordert und auf das im Grundgesetz verankerte Widerstandsrecht hingewiesen.

Seine politischen Forderungen seien nicht darauf beschränkt gewesen, den aus Vereinsicht negativen gesundheitlichen Folgen der einzelnen Pandemiemaßnahmen öffentlichkeitswirksam Nachdruck zu verleihen. Vielmehr sei er mit seinen Aufforderungen an die Regierungen in den **politischen Wettstreit** um die zutreffende Strategie zur Bekämpfung der Pandemie getreten. Sachliche Kritik an aktuellen politischen Maßnahmen der Pandemiebekämpfung sei zwar unbedenklich, nicht aber die gleichzeitige Forderung von Gegenmaßnahmen, die eine ergebnisoffene, gemeinwohlorientierte Lösung nicht zuließen.

Hinweis: Das FG hat die Beschwerde gegen die AdV zugelassen.

Rechtsweg

Ist das Zivil- oder das Arbeitsgericht zuständig?

Bei einem Rechtsstreit kommt es entscheidend darauf an, dass Sie vor das richtige Gericht ziehen. Während es im Steuerrecht relativ einfach ist, ist es bei einem Streit um Zahlungen an Helfer komplizierter. Ob hier ein Zivil- oder das Arbeitsgericht zuständig ist, hat kürzlich das Oberlandesgericht Hamm (OLG) geklärt.

Ein **Sportdachverband** unterhielt eine Geschäftsstelle, in der auch eine Außenstelle eines Bildungswerks des Landessportbundes betrieben wurde. Dort war eine Mitarbeiterin des Bildungswerks (Beklagte) in Teilzeit beschäftigt.

Mitarbeiter des Dachverbands waren während ihrer Arbeitszeit gelegentlich auch für das Bildungswerk tätig. Letzteres zahlte daher jährlich einen **Personalkostenzuschuss**, der unter insgesamt vier Mitarbeitern aufgeteilt wurde. Die Beklagte richtete jahrelang Rechnungen über eine „Übungsleiterpauschale“ in Höhe von jeweils ¼ des vom Bildungswerk an den Dachverband gezahlten Personalkostenzuschusses an den Dachverband. Die berechneten Beträge wurden ihr daraufhin ausgezahlt. Sie erhielt auf diese Weise insgesamt Zahlungen von 17.500 €.

Die 17.500 € verlangte der Dachverband gerichtlich zurück, weil der Personalkostenzuschuss unberechtigterweise zu seinem Nachteil aufgeteilt worden sei. Die Beklagte gab an, regelmäßig für den Verband tätig gewesen zu sein. Dies ergebe

sich aus einer mit dem Geschäftsführer des Verbands geschlossenen Vereinbarung. Daher bestehe **kein Rückforderungsanspruch**.

Das Landgericht erklärte den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für unzulässig und verwies den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht - laut OLG zu Recht. Der Verein habe der Beklagten durch den Vorstand - entweder selbst oder vertreten durch ihren Geschäftsführer - einen finanziellen Ausgleich für deren Mitarbeit für den Kläger angeboten. Dieses Angebot habe die Beklagte angenommen. Dadurch sei ein Vertragsschluss zustande gekommen. Bereits vor Zustandekommen dieses Vertrags habe sie über einen längeren Zeitraum Tätigkeiten für den Kläger übernommen. Diese Tätigkeiten habe sie weiter ausführen sollen, nur jetzt gegen Entlohnung.

Aufsichtspflichten

Helfer und Trainer dürfen bei Erste-Hilfe-Maßnahmen nicht zögern

Dass sich ein Kind beim Training verletzt, ist der Alptraum jedes Trainers. In einem solchen Fall muss durch Erste-Hilfe-Maßnahmen der anwesenden Aufsichtspersonen gewährleistet sein, dass keine schwerwiegenden Folgen eintreten. Welcher **Sorgfaltsmaßstab** bei Gesundheitsschäden gilt, hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem besonders tragischen Fall geklärt.

Bei einem **Kadertraining** für minderjährige Tischtennispieler hatte ein damals 15-Jähriger einen Herz-Kreislauf-Stillstand erlitten. Die beiden anwesenden - in Erster Hilfe ausgebildeten - Trainer suchten zunächst nach einem vermeintlich vorhandenen Medikament wie einem Asthma-Spray, bevor sie einen Notarzt riefen. Erst der Notarzt konnte das Kind wiederbeleben. Es erlitt jedoch schwere Hirnschäden und ist auf Dauer schwerst pflegebedürftig.

Die Klage gegen den Verband und die Trainer hatte in den ersten beiden Instanzen keinen Erfolg. Der BGH ist jedoch zu einem anderen Ergebnis gelangt. Seiner Ansicht nach ist durch die Aufnahme des Kadertrainings konkludent ein **Trainingsvertrag** zustande gekommen. Aufgrund dieses Vertrags hätte der Verband diejenigen Sicherheitsvorkehrungen treffen müssen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Veranstalter für ausreichend halten darf, um Teilnehmer vor Schäden zu bewahren. Der Verband haftet daher für eventuelle Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag.

Zudem hat der BGH eine **Haftung** der beiden Trainer - als Erfüllungsgehilfen des Verbands - **bejaht**. Ihre Pflichtverletzung liegt darin begrün-

det, dass sie den Notar erst zehn Minuten nach dem Zusammenbruch verständigt hatten. Von sofortigen Maßnahmen zur Wiederbelebung hätten sie abgesehen, obwohl sie deren Notwendigkeit hätten erkennen müssen. Da Feststellungen der Vorinstanzen hierzu fehlten, konnte der BGH nicht abschließend entscheiden, sondern hat die Sache zurückverwiesen.

Feststellungsinteresse

Was ist vorbeugender Rechtsschutz?

Bekommt Ihr Verein einen **Steuerbescheid**, können Sie dagegen vorgehen. Ob das auch - vorbeugend - möglich ist, wenn ein Bescheid noch gar nicht vorliegt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) geklärt.

Ein gemeinnütziger Verein wollte für Studenten eine unentgeltliche steuerrechtliche Beratung organisieren („Tax Law Clinic“). Das Finanzministerium und die Steuerberaterkammer teilten ihm mit, dass dies nicht möglich sei. Auch das befragte Finanzamt wies nur allgemein auf Bedenken hin. Einen Bescheid wollte es nicht erlassen. Ob die Tätigkeit Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit haben könnte, wollte es auch nicht sagen. Um klären zu lassen, ob eine „Tax Law Clinic“ zulässig ist, erhob der Verein daraufhin eine „vorbeugende Feststellungsklage“, die das Finanzgericht als unzulässig zurückwies.

Die dagegen gerichtete Beschwerde des Vereins blieb erfolglos. Auch der BFH sprach ihm ein berechtigtes Feststellungsinteresse ab. Vorbeugender Rechtsschutz gegen (nur) erwartete oder **befürchtete Anordnungen** der Finanzverwaltung sei grundsätzlich unzulässig. Dem Verein könne durchaus zugemutet werden, nach Aufnahme der geplanten Beratungstätigkeit eine Prüfung des Finanzamts und das sich eventuell daraus ergebende behördliche Handeln abzuwarten.

Hinweis: In verfahrensrechtlichen Fragen unterstützen wir Sie gerne.

Steuertipp

Welche Regeln bei der Unterstützung anderer Körperschaften gelten

Sie müssen nicht immer selbst tätig werden, sondern können auch andere Körperschaften unterstützen. Hier sind besondere Spielregeln zu beachten, die die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main zusammengefasst hat. Vereine können ihrer Pflicht, sämtliche Mittel für ihre steuerbe-

günstigen Zwecke zu verwenden, folgendermaßen nachkommen:

- **Mittelweitergabe:** Wenn Sie Mittel an andere steuerbegünstigte Einrichtungen weitergeben, muss der Empfänger die Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke verwenden.

Hinweis: Möglich ist auch, dass der Empfänger die Mittel selbst weitergibt („doppelte Mittelweitergabe“). Sogar längere „Weiterleitungsketten“ sind möglich, soweit die Mittel letztlich bei einem Empfänger ankommen, der sie für die Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

- **Vermögensausstattung anderer Körperschaften:** Überschüsse aus Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb können Sie ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 % Ihrer zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.

Hinweis: Hier fordert das Gesetz eine Übereinstimmung der Zwecke des Überträgers und der Empfängerin.

- **Überlassung von Arbeitskräften:** Wenn Sie Arbeitskräfte beschäftigen, können Sie diese anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen, die ihrerseits nicht steuerbegünstigt sein müssen. Die Arbeitskräfte dürfen jedoch nur für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden.

Hinweis: Werden Arbeitskräfte gegen Entgelt überlassen, wird dies als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb beurteilt.

- **Überlassung von Räumlichkeiten:** Räume können einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steuerunschädlich überlassen werden. Die Empfängerkörperschaft darf die Räume aber nur für steuerbegünstigte Zwecke nutzen.

Hinweis: Werden die Räume gegen Entgelt überlassen, wird dies als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder als Vermögensverwaltung beurteilt.

Mit freundlichen Grüßen

KJF GmbH WPG/ StBG

Bergstraße 6, 08523 Plauen

www.kjf.gmbh